

Auszug aus dem
Urheberrechtsgesetz

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben

1. Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.
2. Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.
3. Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 71 Nachgelassene Werke

1. Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 27 und 45 bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.
2. Das Recht ist übertragbar.
3. Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.

Ab 1. Januar 2003 sind kirchliche Veranstalter, die nachgelassene oder neu editierte Werke der Musik aufführen, verpflichtet, eine Vergütung nach dem jeweils geltenden Tarif der Verwertungsgesellschaft Musikedition abzuführen. Die VG Musikedition hat den bisher zwischen ihr und der EKD abgeschlossenen Pauschalvertrag gekündigt. Sie bevorzugt es, ab 1. Januar 2003 die Rechte direkt zu vermarkten. Ob es zukünftig erneut einen Pauschalvertrag gegeben wird, ist für den Bereich der evangelischen und katholischen Kirche offen.

Der (Konzert-) Veranstalter, z.B. die Kirchengemeinde, muss der VG Musikedition mitteilen, dass Werke aus geschützten Ausgaben zur Aufführung kommen. Der Veranstalter wird eine Rechnung von der VG Musikedition erhalten, mit der die Nutzung der geschützten aufgeführten Werke zu vergüten ist. Diese Kosten, die bislang pauschal abgegolten wurden, sind bei der Gesamtkostenkalkulation des Veranstalters zu berücksichtigen und bei der Berechnung der Eintrittspreise und Künstlergagen einzubeziehen.

Wird ein Konzert wie bislang üblich für die GEMA an die Zentralstelle für Kirchenmusik der Landeskirche gemeldet und finden sich im Konzertprogramm auch Stücke, die nach §§ 70, 71 UrhG geschützt sind, so wird die GEMA die VG Musikedition unterrichten und diese wird nachträglich eine Rechnung erstellen.

Den Tarif der VG Musikedition finden Sie unter www.vg-musikedition.de im Internet. Unter dieser Internetadresse können Sie auch im Werkekatalog recherchieren, ob eine Ausgabe unter §§ 70, 71 UrhG fällt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Amt für Kirchenmusik
Ihrer Landeskirche
oder
direkt an Ihre Landeskirche.

Mit freundlichem Gruß
Ihre

Evangelische Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
- Referat für Urheberrecht -

Was sind wissenschaftliche Ausgaben nach § 70?

Es muss sich um urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützte Werke oder Texte handeln.

Der durch § 70 UrhG gewährte Schutz beschränkt sich auf die vom Verfasser der Edition in wissenschaftlich sichtender Tätigkeit geschaffene Fassung des Werkes. Geschützt ist, was auf der wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit beruht. Das Schutzrecht erlischt 25 Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe.

Ist das Original verändert worden, so kommt § 70 nicht zur Anwendung, denn die Bestimmung will allein die Leistung schützen, die darin liegt, ein Originalwerk in einer wissenschaftlich fundierten Ausgabe herauszubringen.

Das Ergebnis der wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit muss eine möglichst genaue Rekonstruktion des Ursprungswerkes sein. Schutzzähig ist diese Rekonstruktion nur, wenn sie sich von bisher bekannten Ausgaben wesentlich unterscheidet, die Besonderheiten der neuen Ausgabe also ohne weiteres erkennbar sind.

Beispiel für § 70 UrhG:

Die Missa solemnis von Ludwig van Beethoven ist in mehreren Ausgaben erschienen. Die ältere Ausgabe im Verlag Breitkopf genießt keinen Schutz mehr. Die neuere Ausgabe im Henle-Verlag, Hg. Norbert Gertsch, ist noch geschützt. Herausgeber und Verlag sollen einen Vorteil davon haben, dass sie sich die Mühe gemacht haben, die Quellen erneut zu überprüfen etc., um so eine genauere Ausgabe des Werkes zu ermöglichen.

Was sind nachgelassene Werke nach § 71?

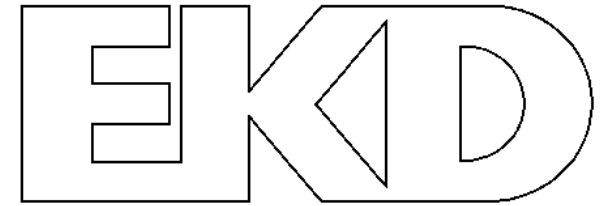
§ 71 UrhG gewährt den Schutz für die Erstausgabe (editio princeps) oder erstmalige öffentliche Wiedergabe nachgelassener Werke, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist. Anders als § 70 setzt § 71 UrhG keine wissenschaftliche Leistung voraus, sondern knüpft allein an die Tatsache an, dass jemand ein bisher noch nicht veröffentlichtes Werk nach Ablauf der Schutzfrist der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Mühe, bislang unentdeckte Werke aufzustöbern und herauszugeben, wird durch eine 25-jährige Schutzfrist belohnt ("Finderlohn").

Die (normale) Schutzfrist erlischt 70 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber gestorben ist. Der Schutz des § 71 UrhG knüpft dann an das erstmalige Erscheinenlassen und an die erstmalige öffentliche Wiedergabe des Werkes an. Das Erscheinenlassen oder die öffentliche Wiedergabe muss nicht in Deutschland, sondern kann irgendwo erfolgen.

Beispiele für § 71 UrhG:

Die Werke der Schwester von Felix Mendelssohn-Bartholdy, Fanny Hensel, wurden erst in den letzten Jahren entdeckt und herausgegeben. Bis jetzt haben sie in irgendwelchen Archiven gelegen.

Die lange Zeit verschollene Messe solennelle von Hector Berlioz, die vor einigen Jahren auf dem Dachboden einer Kirche entdeckt wurde, ist jetzt bei Bärenreiter erschienen.



INFO



**WISSENSCHAFTLICHE
BEARBEITUNGEN
UND
NACHGELASSENE WERKE
§§ 70, 71 URHG**